

Satzung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“

vom 27.09.2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 27.10.2000)

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 27.09.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Status

1. Die Kreismusikschule ist eine vom Landkreis Jerichower Land getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie hat ihren Sitz und Hauptstandort in Burg und betreibt Außenstellen.
2. Die Kreismusikschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises dem Kultusamt angegliedert. Diesem obliegt die Bedarfsverwaltung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
3. Der Träger der Kreismusikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. im Landesverband Sachsen-Anhalt. Die von diesem Verband erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen und Strukturpläne dienen als Richtlinien der musikalischen Bildungsarbeit.

§ 2 Aufgaben

1. Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Früherziehung und Grundausbildung, die Ausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung (SVA).
2. Der Unterricht wird in einem Hauptfach erteilt und kann durch Ergänzungsfächer angereichert werden. Er erfolgt je nach Fach und Förderziel als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht. Für die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen. Bei der Unterrichtung Erwachsener finden Methoden Anwendung, welche auf deren Bedürfnisse ausgerichtet sind.
3. Die Kreismusikschule erhebt ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 3 Bedienstete

1. Der Leiter der Kreismusikschule und die hauptamtlich tätigen Lehrer der Kreismusikschule sind Bedienstete des Landkreises.
2. Die Stellenbesetzung des Leiters der Kreismusikschule erfolgt nach den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land.

3. Der Leiter der Kreismusikschule verfügt über einen musikpädagogischen Fachabschluss, erteilt Musikunterricht und leitet die Kreismusikschule pädagogisch, künstlerisch und organisatorisch. Zu seinen Aufgaben gehören auch:
 - a) Vertretung der Musikschule in der Öffentlichkeit und in Fachverbänden
 - b) die Feststellung des Jahresarbeitsplanes für die Kreismusikschule
 - c) Ermittlung der jährlichen Haushaltsvoranschläge und Anhörung bei entsprechenden Haushaltsplanberatungen
 - d) Erarbeitung von Statistiken und Analysen den Bereich der Kreismusikschule betreffend
 - e) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - f) Kontaktpflege mit anderen Einrichtungen der Musikerziehung
 - g) Aufsicht über die Lehrkräfte, Einflussnahme auf Unterrichtsziele, -inhalte und -methoden
 - h) Verpflichtung nebenberuflich tätiger Musikschullehrer
 - i) Organisation der Fortbildung der Musikschullehrer in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Musikschulen
 - j) Ausübung des Hausrechtes

4. Der Leiter der Kreismusikschule ist Vorgesetzter der hauptberuflichen tätigen Musikschullehrer und ist für den Einsatz der nebenberuflichen Musikschullehrer zuständig. Zur Planung und Durchführung der Arbeit in der Kreismusikschule führt er jährlich mindestens eine Vollkonferenz durch, wozu alle hauptberuflich tätigen Musikschullehrer geladen werden. Dem Leiter der Kreismusikschule steht ein Hospitationsrecht bei allen Veranstaltungen der Einrichtung zu.

5. Vorgesetzter des Leiters der Kreismusikschule ist der Leiter des Kulturamtes. Dienstvorgesetzter des Leiters der Kreismusikschule ist der Landrat.

§ 4 Außenstellen

1. Der Musikschulunterricht wird am Hauptstandort und in den Außenstellen erteilt. Geeignete hauptberufliche Musikschullehrer können durch den Leiter mit der Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten für die Außenstellen beauftragt werden.

§ 5 Hauptberuflich tätige Musikschullehrer

1. Die hauptberuflich tätigen Musikschullehrer sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben verpflichtet, einen qualifizierten Unterricht zu erteilen und sich ständig weiterzubilden.

2. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Kreismusikschule wirken sie weiter mit durch:
 - a) Zuarbeit zu den Arbeitsplänen nach §§ 3, 4 für ihren Unterrichtsbereich
 - b) Zuarbeit zum Haushaltsvoranschlag für ihren Unterrichtsbereich
 - c) Entwicklung von didaktisch-methodischen Konzeptionen und Unterrichtsplänen
 - d) Werbung von Schülern
 - e) Mitwirkung bei Veranstaltungen einschließlich Vorbereitung

§ 6 Nebenberuflich tätige Musikschullehrer

Die Erteilung von Musikunterricht kann auch Musikschullehrern, die nebenberuflich tätig sind, übertragen werden. Alle Musikschullehrer der Einrichtung verfolgen das gleiche Bildungsziel.

§ 7 Teilnehmer

1. An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule ist bereits zum Zweck der musikalischen Früherziehung möglich. Das Mindestaufnahmearter richtet sich nach den Voraussetzungen des Kindes und deren Bewertung durch den Leiter der Kreismusikschule.
2. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule richtet sich nach der Schulordnung.
3. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebestätigungen und Zeugnisse. Die Erteilung eines Zeugnisses setzt das Ablegen einer Prüfung nach der für Musikschulen geltenden Prüfungsordnung voraus.
4. Aus wichtigem Grund kann einzelnen Teilnehmern der Besuch der Kreismusikschule untersagt werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.1996 außer Kraft.